

Verein VESPERADOS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VESPERADOS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zuchwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Vereinsadresse ist jeweils identisch mit der Adresse des Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das ungezwungene Treffen unter Liebhabern von Veteranen-Vespas. Kurze Ausfahrten in der Region mit den Veteranen-Vespas sind möglich. Ebenfalls kann einmal pro Jahr eine mehrtätige Veteranen-Vespa Tour in der weiteren Umgebung geplant und durchgeführt werden.

Am Vereinsleben können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel/Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und im Besitz einer Veteranen-Vespa Baujahr 1979 und älter sind. Ausnahmen sind möglich.

Jedes Vereinsmitglied ist ein Aktivmitglied.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins und wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus auf geeignete Art und Weise unter Angaben der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Aenderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ueber die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Eine Aemterkumulation ist möglich

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) ist gültig.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor der mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied aus dem Vorstand.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14. Gründung / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 29.04.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründer sind:

- Massimo Sanfilippo
- Stefan Huber
- Carmelo Blandini

Wangen a. Aare, 29.04.2018

Der Präsident:

Der Protokollführer: